



# HEIMORDNUNG

## **I. Aufgabe und Grundsätze der Heimordnung**

Das gemeinsame Ziel aller ist es, den positiven Abschluss der Schul- und Berufsausbildung zu erreichen, wobei die geordnete Gemeinschaft in einem Heim einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

*Ein respektvoller und achtsamer Umgang miteinander stellen die Basis des Zusammenlebens dar.*

Dabei soll die freie Entfaltung der Persönlichkeit gewahrt bleiben. Ein pädagogisch ausgebildetes Team bemüht sich um ein angenehmes, vertrauensvolles Klima, hilft bei schulischen Problemen und solchen, die das Heimleben betreffen und sorgt dafür, dass sich die SchülerInnen wohlfühlen können.

Zur Zielsetzung des Hauses gehören nicht zuletzt die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in schulischen und privaten Belangen, sowie die Gewissheit für Eltern und Erziehungsberechtigte, dass die Lehrlinge einer verantwortungsbewussten Aufsicht durch geschultes Personal unterliegen.

## **II. Tagesablauf**

ab 06:00 Uhr	Körperpflege, Zimmerordnung herstellen (aufbetten, Müll ausleeren, lüften...)
ab 06:30 Uhr	Frühstück
07:00 Uhr	Betten- und Zimmerkontrolle durch pädagogisches Personal
7:30 Uhr	Unterrichtsbeginn an der TFBS Kitzbühel
7:30 Uhr – 16:10 Uhr (DI, DO und FR)	bleibt das Schülerheim geschlossen. Ausnahmen: Krankheit
7:30 Uhr – 17:00 Uhr (MO und MI)	bleibt das Schülerheim geschlossen. Ausnahmen: Krankheit
17:30 Uhr – 18:30 Uhr	Abendessen
19:00 Uhr – 20:45 Uhr	Studierzeit/Freizeit
21:00 Uhr	Anwesenheitspflicht im Heim
ab 21:45 Uhr	Vorbereitung zur Nachtruhe (Körperpflege)
22:00 Uhr	Anwesenheitskontrolle, Absolute Nachtruhe

Besondere Bedeutung wird der Studierzeit und einer ungestörten Nachtruhe im gesamten Internatsbereich beigemessen!

## **III. Anreise, Abreise, Vorzeitiger Auszug**

### **An- und Abreiseregulung**

Die Anreise ist am Nachmittag des ersten Schultages ab 15:30 Uhr möglich.

Ist der Schüler am pünktlichen Eintreffen verhindert, ersucht die Heimleitung um rechtzeitige Verständigung – spätestens bis 18.00 Uhr des ersten Schultages. Nach diesem Zeitpunkt kann das Bett anderweitig vergeben werden!

Während eines Lehrganges erfolgt die Anreise am Sonntag in der Zeit von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung, daher wird eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln empfohlen.

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten zu bestimmen, ob der/die SchülerIn nach einem Wochenende am Sonntag oder am Montag anreist.

Die Anreise ins Heim muss bei voller Gesundheit erfolgen.

Am Wochenende ist das Heim ab Freitag 08:00 Uhr geschlossen, ebenso an Feiertagen und schulfreien Tagen.

#### **Vorzeitiger Auszug**

Der vorzeitige Auszug aus dem Heim während des Lehrganges kann bei minderjährigen SchülerInnen nur über eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten und des Lehrbetriebes genehmigt werden. Bei volljährigen SchülerInnen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Lehrbetriebes.

#### **IV. Hausschuhpflicht**

Im ganzen Internatstrakt besteht Hausschuhpflicht.

#### **V. Lernzeit, Pädagogische Hilfestellung**

Zur Sicherung des Lernerfolges der HeimschülerInnen wird die Lernzeit in zwei Bereiche aufgeteilt:

Gruppenlernen oder individuelles Lernen täglich von 19:00 bis 20:45 Uhr. Das individuelle Lernen erfolgt auf den Zimmern des Schülerheimes oder in Absprache mit den PädagogInnen im Studierzimmer.

Erbringt der/die HeimschülerIn den Lernerfolg nicht, kann er/sie zum individuellen Lernen verpflichtet werden.

#### **VI. Freizeit/Ausgang**

Als Freizeit gilt jene Zeit die außerhalb der Unterrichts- und Studierzeiten liegt. HeimschülerInnen ist unter Berücksichtigung des Lernerfolges und des Verhaltens im Heim ein Ausgang bis 21:00 Uhr erlaubt. Der Ausgang von SchülerInnen, welche die 1. Schulstufe besuchen, ist auf eine maximale Anzahl von 10 Ausgängen pro Lehrgang beschränkt. In der 2. Schulstufe beschränken sich die Ausgänge auf maximal 15. Ab der 3. Schulstufe gibt es keine Beschränkungen mehr. Es ist verpflichtend den Ausgang auf **www.meininternat.at** einzutragen. In der Zeit vor dem Studium (19.00 Uhr) bedarf es keiner Ausgangserlaubnis. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Sonderausgang bis 22:30 Uhr (bei minderjährigen SchülerInnen mit Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten) gewährt werden. Mit der Abmeldung zum Ausgang endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals.

#### **VII. Heimfahrt**

Dem/Der SchülerIn kann auf Antrag eine Heimfahrt pro Woche während des Heimaufenthaltes gewährt werden.

Bei minderjährigen SchülerInnen bedarf es hierfür einer schriftlichen Bestätigung samt Unterschrift eines Erziehungsberechtigten („Heimfahrtserlaubnis-Formular“). Volljährige SchülerInnen können dieses Formular selbst fertigen. Bei mehr als eintägiger Abwesenheit vom Internat bedarf es der Zustimmung der pädagogischen Leitung.

#### **VIII. Besuchsregelung**

Besuche heimfremder Personen bedürfen der Genehmigung des/der diensthabenden Pädagogen/Pädagogin.

Eine Übertretung der Besuchsregelung kann die sofortige Ausschließung aus dem Internat zur Folge haben. Zur Wahrung der Privatsphäre ist ein Aufenthalt nur in den Gemeinschaftsräumen erlaubt.

#### **IX. Unfälle, Krankheit**

##### **Unfälle**

Bei Unfällen während des Heimaufenthaltes wird keine Haftung übernommen. Grundsätzlich ist jeder Unfall sofort zu melden.

### **Krankheit**

Wenn sich ein/e HeimschülerIn krank fühlt, hat er/sie umgehend den/die PädagogIn zu verständigen, der/die entsprechende Maßnahme/n treffen wird (Arztbesuch).

Die Aufnahme und der Weiterverbleib kranker HeimschülerInnen, die eine über das zumutbare Maß einer Betreuung hinausgehende Pflege bedürfen, kann abgelehnt werden.

Im Falle einer Abreise aufgrund von Krankheit muss der/die minderjährige SchülerIn von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden bzw. muss die Abreise mit dem zuständigen pädagogischen Personal vereinbart werden.

Im Internat sind keine Medikamente erhältlich. Notwendige Medikamente (für chronische Krankheiten, Allergien, Schmerzmittel usw.) sind bei Heimantritt zu melden und selbst mitzubringen.

### **X. Alkohol, Rauchen, SNUS, illegale Suchtmittel, Glücksspiele**

Der Konsum und die Aufbewahrung von Alkohol im Heim sind strengstens untersagt, aber auch das Betreten in alkoholisiertem Zustand wird unter keinen Umständen toleriert und führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Heim.

Das Rauchen ist im Gebäude und am gesamten Internatsgelände verboten. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Ebenso ist der Genuss von Snus untersagt.

Sowohl der Besitz als auch der Konsum von illegalen Suchtmitteln führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Heim. Spiele jeglicher Art, bei denen Geld oder Geldwerte eingesetzt werden, sind verboten.

### **XI. Beschädigungen, Verunreinigungen**

Etwaige Beschädigungen bzw. Verunreinigungen sind umgehend dem pädagogischen Personal zu melden. Für Beschädigungen, die von SchülerInnen selbst verursacht werden, besteht Ersatzpflicht. Mutwillige Beschädigungen können darüber hinaus zum Internatsausschluss führen. Ist der/die VerursacherIn namentlich nicht bekannt, jedoch einer bestimmten Gruppe zuzuordnen, wird der Schadenersatz anteilig geltend gemacht. Bei der Aufnahme ins Heim erhalten die SchülerInnen einen Schlüsselbund samt Chip. Im Falle von Beschädigungen oder Verlust werden die Kosten in Rechnung gestellt.

### **XII. Elektronische Geräte**

Private Haushaltsgeräte sind nicht erlaubt. TV, Wasserkocher, Kühlschrank, Kaffee- und Getränkeautomat sind im Internat vorhanden. Bei missbräuchlicher Verwendung elektronischer Geräte werden diese von der pädagogischen Leitung in Verwahrung genommen. Es wird keine Haftung übernommen.

### **XIII. Verstöße gegen die Heimordnung**

Verstöße gegen die Heimordnung können folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- Ermahnung, belehrendes Gespräch, Sozialdienste, Ausgangssperre
- Verwarnung
- Ausschluss aus dem Heim

Verstöße gegen die Heimordnung werden digital festgehalten und sind für HeimschülerInnen auf [www.meininternat.at](http://www.meininternat.at) einzusehen. Eine Verwarnung muss nachweislich schriftlich erfolgen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein sofortiger Ausschluss aus dem Heim erfolgen. Ein Ausschluss kann bedeuten, dass kein Heimplatz für weitere Lehrgänge gewährt wird.

Bei jeglichem Fehlverhalten des/der HeimschülerIn behält sich die Heimleitung das Recht vor, die Erziehungsberechtigten und/oder die Lehrberechtigten zu informieren.

### **Verdacht einer strafbaren Handlung**

Die HeimbewohnerInnen sind verpflichtet, den Verdacht einer strafbaren Handlung unverzüglich der Heimleitung zu melden. Meldungen werden nach dem Vertrauensgrundsatz behandelt.

### **Unerlaubtes Fernbleiben im Rahmen des Internatsbesuchs**

Ein unentschuldigtes, nächtliches Fernbleiben führt zum umgehenden Ausschluss aus dem Internat.

### **Missbräuchliche Verwendung von Handys und sonstigen Datenträgern**

Die missbräuchliche Verwendung von Handys und sonstigen Datenträgern (Fotos, Videoaufnahmen usw. und deren Weiterverbreitung) ist nicht erlaubt. Verstöße können von der Abnahme der Geräte bis hin zum Ausschluss aus dem Internat führen.

### **XIV. Bezahlung der Heimkosten**

Das Schülerheim stellt den Lehrberechtigten bzw. SchülerInnen in der Regel keine Rechnung aus. Die Heimkosten werden seit dem 1. Jänner 2018 von den Ausbildungsbetrieben bzw. der WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammer Österreich übernommen.

Im Falle der Selbsttragung der Heimkosten ist der Heimkostenbeitrag unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Im Heimbeitrag sind Frühstück und Abendessen inkludiert. Für nichtkonsumierte Speisen erfolgt keine Rückerstattung.

### **XV. Stornogebühren**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei kurzfristigen Abmeldungen vom Heim (innerhalb der letzten sieben Kalendertage vor Lehrgangsbeginn) bzw. bei Nichterscheinen zu Lehrgangsbeginn eine Stornogebühr von 20 Prozent des vorgeschriebenen Heimkostenbeitrages in Rechnung gestellt wird.

### **XVI. Rückzahlung von Heimkostenbeiträgen**

Bis zu sieben Kalendertage vor Lehrgangsende erfolgt keine Rückzahlung von Heimkostenbeiträgen. Keine Rückerstattung anteiliger Heimkosten erfolgt ebenso, wenn der/die SchülerIn aufgrund diszipliniären Vergehens aus dem Heim ausscheidet (Ausschluss).

### **XVII. Brandschutzordnung**

Die Erklärung zur Brandschutzordnung und eine Fluchtwegbegehung erfolgen zu Beginn des Lehrganges. Eine Nichteinhaltung der Brandschutzordnung kann eine sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge haben.

### **XVIII. Haftung**

Für Schäden an persönlichen Gegenständen, insbesondere auch Diebstahl, wird vom Internat keine Haftung übernommen. Wertgegenstände und Geldbeträge sind im Kasten versperrt aufzubewahren.

### **XIX. Inkrafttreten**

Die Heimordnung der Landesberufsschülerheime Innsbruck - Kitzbühel tritt mit 11. September 2023 in Kraft.

**Weitere Informationen zum Internatsaufenthalt erhalten die SchülerInnen im Rahmen einer verpflichtenden Besprechung jeweils zu Lehrgangsbeginn.**

Für die Landesberufsschülerheime

Direktor Markus Gander